

daß die Verleger verpflichtet sein sollen, neu erscheinende Schulbücher von Ostern 1900 an, andere Schulbücher von Ostern 1903 an nur mit Faden geheftet auszugeben;
 daß ferner erst von Ostern 1908 an die Verwaltungen der Lehrer- und Schüler-Bibliotheken berechtigt sein sollen, mit Draht geheftete Bücher überhaupt zurückzuweisen.
 Mit der Bitte, die Angelegenheit einer nochmaligen geneigten Prüfung zu unterwerfen, zeichnen wir
 Leipzig, den 24. Januar 1898.

in größter Ehrerbietung
 Ew. Excellenz
 gehorsamster
 Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.
 Carl Engelhorn,
 Erster Vorsteher.

Vom Reichstage.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 11, 12, 14, 18.)

Der vom Reichstage in diesen Tagen in erster Lesung beratene und an eine Kommission gewiesene Gesetzentwurf, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuches, hat, soweit der Buch- und Kunsthandel oder die Hilfs-gewerbe davon betroffen werden können, folgenden Wortlaut:*)

№ 35.

Reichstag.
 9. Legislatur-Periode.
 V. Session 1897/98.

Antrag.

Prinz v. Arenberg. Gröber (Württemberg). Letocha.
 Dr. Rintelen. Dr. Spahn. Dr. Stephan (Beuthen).
 Der Reichstag wolle beschließen:
 dem nachfolgenden Entwurf eines Gesetzes die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes, betreffend

Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs.**)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.
 verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

In dem Strafgesetzbuch werden die §§ 180, 181, 182 und 184 durch nachstehende unter den gleichen Zahlen aufgeführte Bestimmungen ersetzt und die folgenden §§ 181 a, 182 a, 184 a, 184 b und 327 a neu eingestellt.

- § 180.
- § 181.
- § 181 a.
- § 182.
- § 182 a.

Arbeitgeber oder Dienstherren und deren Vertreter, welche unter Mißbrauch des Arbeits- oder Dienstverhältnisses, insbesondere durch Androhung oder Verhängung von Arbeitsentlassung, von Lohnverkürzung oder von anderen mit dem Arbeits-

*) Der in Nr. 12 d. Bl. wiederholte vorjährige Antrag ist zum Teil abgeändert worden.

***) Die Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs sind durch gesperrten Druck angedeutet.

verhältnis zusammenhängenden Nachteilen oder durch Zusage oder Gewährung von Arbeit, von Lohnerhöhung oder von anderen aus dem Arbeitsverhältnis sich ergebenden Vorteilen ihre Arbeitsrinnen zur Duldung oder Verübung unzüchtiger Handlungen bestimmen, werden mit Gefängnis bestraft.

§ 184.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, oder sonst verbreitet, wer sie zur Verbreitung herstellt oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig hält, ankündigt oder anpreist;
2.
3. wer durch Ankündigung in Druckschriften unzüchtige Verbindungen einzuleiten sucht.

Ist die Handlung gewerbsmäßig begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter Einem Monat ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann.

§ 184 a.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer an öffentlichen Straßen oder Plätzen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen ausstellt oder anschlägt, welche, auch ohne unzüchtig zu sein, durch grobe Unanständigkeit geeignet sind, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl erheblich zu verletzen.

Ist die Handlung gewerbsmäßig begangen, so treten die Strafen des § 184 Absatz 2 ein.

Den im vorstehenden Absatz 1 bestimmten Strafen unterliegt, wer aus Gerichtsverhandlungen, für die wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zu Grunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mitteilungen macht, welche geeignet sind, Aergernis zu erregen.

- § 184 b.
- § 327 a.
- Urkundlich etc.
- Gegeben etc.

Berlin, den 2. Dezember 1897.

Prinz v. Arenberg. Gröber (Württemberg). Letocha. Dr. Rintelen. Dr. Spahn. Dr. Stephan (Beuthen).

Unterstützt durch:

- Nichbichler. v. Arnswaldt-Böhme. Baron v. Arnswaldt-Gardenbostel. Dr. Bachem. Bäurle. Bender. Dr. Bock (Aachen). Brandenburg. Braun. Broekmann. Bumiller. Burger. Deuringer. Dieden. Ed. Euler. Frank (Ratibor). Frigen (Düsseldorf). Frigen (Rees). Fuchs. Fusangel. Graf v. Galen. Gerstenberger. v. Grand-Ry. Harl. Hartmann (Glag). Dr. Freiherr Heereman v. Zuydwyk. Dr. Heim. Dr. Freiherr v. Hertling. Hesse. Dr. Hige. Hofmann (Württemberg). Graf v. Hompesch. Horn (Reiße). Hubrich. Hug. Humann. v. Kehler. Kehler. Klose. Krebs. Ritter v. Lama. Lehemeir. Lender. Leonhard. Lerno. Lerzer. Dr. Lieber (Montabaur). Dr. Lingers. Marbe. Dr. Marcour. Mayer (Landshut). Mezner (Neustadt). Mooren. Moriz Müller (Zulda). Nadbyl. Neckermann. Goetz v. Olenhusen. Pezold. Dr. Pichler. Pingen. Radwański. Reichert. Rembold.

